

24.04.86

In - Fz**Verordnung**

der Bundesregierung

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4
Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes****A. Zielsetzung**

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seinem Bericht vom 15. November 1984 zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 (BT-Drucks. 10/2329, S. 28) die Erwartung geäußert, daß der Bundesminister der Finanzen zum Bundeshaushalt 1986 einen stufenweisen Abbau der vergleichsweise ungünstigen Stellsituation in der Zollverwaltung auf seine Verwirklichung prüft. Die Prüfung hat ergeben, daß die bisherige - auch im Vergleich zu den Steuerverwaltungen der Länder - vergleichsweise bescheidene Planstellenausstattung nicht ausreicht, um besonders hochwertige Anforderungen in den vorhandenen Aufgabenbereichen angemessen zu berücksichtigen. Da die allgemeinen Stellenobergrenzen und die bisherigen Regelungen der Funktionsgruppenverordnung für den Zolldienst ausgeschöpft sind, können angemessene Stellenverbesserungen nur durch eine Änderung der vorgenannten Verordnung realisiert werden.

B. Lösung

Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Funktionsgruppenverordnung). Der Entwurf sieht im Bundesbereich vor, für den gehobenen Zolldienst eine neue Funktionsgruppe in die Verordnung aufzunehmen und für den mittleren Zolldienst die Obergrenzen für eine bereits vorhandene Funktionsgruppe anzuheben. Der Entwurf enthält außerdem notwendige Änderungen für den Länderbereich.

1

- 2 -

203/86

Ein Teil der Hebungen, die aufgrund der vorgesehenen Änderung der Funktionsgruppenverordnung für den Zolldienst möglich werden, ist in dem vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossenen Bundeshaushalt 1986 bereits vorgenommen worden. Ihr Wirksamwerden hängt vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung ab (vgl. auch § 23 des Haushaltsgesetzes 1986).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Unter Zugrundelegung der im Bundeshaushalt 1986 beschlossenen Hebungen entstehen im Bundeshaushalt jährlich 3,468 Mio DM Mehrkosten; bei voller Ausschöpfung der zugelassenen Verbesserungen würden im Bundeshaushalt insgesamt jährlich 6,728 Mio DM Mehrkosten entstehen.

Bei den Ländern sind jährlich Kosten in Höhe von etwa 3,396 Mio DM zu erwarten.

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes**

Vom 1986

Auf Grund des § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 9. November 1978 (BGBl. I S. 1737), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:

- "a) für Beamte des gehobenen Zolldienstes, die überwiegend mit der Abfertigung im Bereich Zölle, Marktordnungen, Verbrauchsteuern und Monopole befaßt sind,
mit einem Anteil von höchstens
4,8 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13,
14,7 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12,
31,8 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11,".

Die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Buchstaben b bis e mit der Maßgabe, daß in dem neuen Buchstaben e die Bezeichnung "A 8" durch die Bezeichnung "A 9" und die Bezeichnung "A 7" durch die Bezeichnung "A 8" ersetzt werden.

203/86

- 2 -

2. In § 2 Nr. 2 werden die Worte "Register- und Familienrechtssachen" durch die Worte "Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen" ersetzt.
3. In § 2 Nr. 5 und 6 wird jeweils bei der Besoldungsgruppe A 9 die Zahl "15" durch die Zahl "25" und jeweils bei der Besoldungsgruppe A 7 die Zahl "30" durch die Zahl "25" ersetzt.
4. In § 2 Nr. 6 wird der Punkt nach dem letzten Wort durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 7 angefügt:

"7. insoweit, als die Planstellen für Beamte, die im Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher (Lebensmittelkontrolldienst) eingesetzt sind, mit einem Anteil von höchstens
15 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9,
40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 8,
30 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 7
ausgebracht werden."
5. In den §§ 1 und 4 werden jeweils die Worte "§ 5 Abs. 6 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes" durch die Worte "§ 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes" und in § 5 die Worte "§ 64 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes" durch die Worte "§ 82 des Bundesbesoldungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Der Bundesminister der Finanzen

5

Begründung

A. Allgemeines

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seinem Bericht vom 15. November 1984 zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 (BT-Drucks. 10/2329, S. 28) die Erwartung geäußert, "daß der Bundesminister der Finanzen zum Bundeshaushalt 1986 einen stufenweisen Abbau der vergleichsweise ungünstigen Stellsituation in der Zollverwaltung auf seine Verwirklichung prüft." Die Prüfung hat ergeben, daß die bisherige - auch im Vergleich zu den Steuerverwaltungen der Länder - vergleichsweise bescheidene Planstellenausstattung nicht ausreicht, um besonders hochwertige Anforderungen in den vorhandenen Aufgabenbereichen angemessen zu berücksichtigen. Da die allgemeinen Stellenobergrenzen und die bisherigen Regelungen der Funktionsgruppenverordnung für den Zolldienst ausgeschöpft sind, sollen durch eine Änderung der Verordnung angemessene Stellenverbesserungen für die im Entwurf genannten Bereiche zugelassen werden.

Ein Teil der Hebungen, die auf Grund der vorgesehenen Änderung der Funktionsgruppenverordnung für den Zolldienst möglich werden, ist in dem vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossenen Bundeshaushalt 1986 bereits vorgenommen worden. Ihr Wirksamwerden hängt vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung ab (vgl. auch § 23 des Haushaltsgesetzes 1986).

Der Entwurf berücksichtigt für den Landesbereich Vorschläge des Arbeitskreises der Länder für Besoldungsfragen, der eine besondere Arbeitsgruppe mit der Prüfung beauftragt hatte.

Auf Wunsch der Finanzministerkonferenz waren bereits im Jahre 1980 die Regelungen der Funktionsgruppenverordnung in einer besonderen Arbeitsgruppe des genannten Arbeitskreises, der Vertreter des Bundes und der Länder angehörten, auf ihre Angemessenheit und Angemessenheit geprüft worden. Die Untersuchungen waren später im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage ausgesetzt worden.

203/86

B. Im einzelnen

Artikel 1

Zu Nummer 1 Satz 1

Für den gehobenen Zolldienst wird eine neue Funktionsgruppe eingefügt. Im Unterschied zur Steuerverwaltung (Finanzämter) besteht die örtliche Ebene der Zollverwaltung neben den Hauptzollämtern aus zahlreichen anderen, örtlich voneinander getrennten Dienststellen, insbesondere den Zollämtern und Grenzkontrollstellen. Den Zollämtern und Grenzkontrollstellen obliegt die bedeutsamste Aufgabe der Zollverwaltung, die Abfertigung des Warenverkehrs. Die dort tätigen Beamten müssen neben den einschlägigen und umfangreichen abgabenrechtlichen Vorschriften, die sich besonders im EG-Marktordnungsbereich ständig ändern, auch eine Vielzahl von nicht abgabenbezogenen weiteren Vorschriften kennen, soweit sie für den grenzüberschreitenden Warenverkehr von Bedeutung sind. Dabei sind umfangreiche warenkundliche und technische Kenntnisse unerlässlich. Die ungleichmäßige Gestellung der zu kontrollierenden Waren und die Notwendigkeit einer zügigen und möglichst kurzfristigen Abfertigung führen regelmäßig zur Arbeit unter Zeitdruck und im Schichtdienst. Da der Anteil des höheren Dienstes in der Zollverwaltung im Unterschied zur Steuerverwaltung gering ist, werden Leitungs- und sonstige herausgehobene Funktionen in wesentlich stärkerem Umfang von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen.

Zu Nummer 1 Satz 2

Im mittleren Zoll- und Verbrauchsteueraufsichtsdienst haben die Abgabenordnung 1977 und die Umorganisation im örtlichen Bereich der Zollverwaltung zu einer tiefgreifenden Wandlung geführt. Die im Bereich der Außenprüfung und Steueraufsicht bei den Hauptzollämtern tätigen Beamten des mittleren Dienstes sind heute neben ihrer Aufsichtstätigkeit (§§ 209 ff. AO) überwiegend bei Außenprüfungen nach §§ 193 ff. AO eingesetzt. Sie sind insofern mit den in § 2 Nr. 1 Buchst. d der Funktionsgruppenverordnung genannten Steuer-Außenprüfern vergleichbar.

Zu Nummer 2

Der Rechtspfleger in Nachlaßsachen hat schwierige erbrechtliche Entscheidungen zu treffen und sich mit schwierigen Verflechtungen zum neuen Familienrecht auseinanderzusetzen. Seine Tätigkeit soll im Rahmen der Funktionsgruppenverordnung der des Rechtspflegers in Familienrechtssachen gleichgestellt werden.

Zu Nummer 3

Die Aufgaben des Gewerbeaufsichtsdienstes sind insbesondere wegen ihres umweltschutzrechtlichen Einschlags schwieriger geworden. Die schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeit der mit der selbständigen Prüfung kleinerer Betriebe und Handwerksbetriebe betrauten Beamten führt zu einer größeren Zahl höherwertiger Funktionen und rechtfertigt eine Erhöhung der Stellenobergrenzen.

Den Beamten des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten sind durch die Änderungen beim Strafvollzug schwierigere und umfangreichere Aufgaben übertragen worden. Sie stehen in ständigem engen und persönlichen Kontakt mit den Strafgefangenen. Ihnen kommt eine wesentliche Aufgabe bei der Resozialisierung zu.

Zu Nummer 4

Für Beamte im Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher (Lebensmittelkontrolleure) wird eine neue Funktionsgruppe geschaffen. Sie haben im Regelfall eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und eine mehrjährige Berufspraxis. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen setzt ein breitgefächertes warenkundliches und lebensmitteltechnologisches Grundlagenwissen voraus.

Zu Nummer 5

Nach Artikel IX § 1 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern - 2. BesVNG - vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) treten an die Stelle von Vorschriften des alten Rechts, auf die in anderen Vorschriften als denen des Bundesbesoldungsgesetzes verwiesen wird, die entsprechenden neuen Vorschriften. Nachdem die Überschrift der Verordnung bereits durch § 4 der Verordnung vom 9. November 1978 (BGBl. I S. 1737) geändert worden ist, soll jetzt der Wortlaut der Verordnung entsprechend bereinigt werden.

203/86

Artikel 2

Enthält die übliche Berlin Klausel.

Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C. Kosten

Da die Funktionsgruppenverordnung eine entsprechende Überschreitung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG nur zuläßt, entstehen Kosten durch die vorliegende Verordnung erst, wenn die Änderungen in haushaltsrechtliche Maßnahmen (Bewilligung von Planstellen durch den Haushaltsplan) umgesetzt werden.

Unter Zugrundelegung der im Bundeshaushalt 1986 beschlossenen Hebungen entstehen im Bundeshaushalt jährlich 3,468 Mio DM Mehrkosten; bei voller Ausschöpfung der zugelassenen Verbesserungen würden im Bundeshaushalt insgesamt jährlich 6,728 Mio DM Mehrkosten entstehen.

Bei den Ländern sind jährliche Kosten in Höhe von etwa 3,396 Mio DM zu erwarten.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

27.05.86

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4
Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes

Punkt der 565. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1986

A.

Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Nr. 1)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:

"a) für Beamte des gehobenen Zolldienstes, die
... (wie Regierungsvorlage),";

b) die bisherigen Buchstaben a und b werden
die Buchstaben b und c und erhalten folgende
Fassung:

10

"b) für Betriebsprüfer der Zollverwaltung, die überwiegend verbrauchsteuerpflichtige Großbetriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als 40 Millionen DM oder Großbetriebe, die dem Zoll- oder Marktordnungsrecht, dem Recht des Außenwirtschaftsverkehrs oder der innerdeutschen Wirtschaftsbeziehungen unterliegen, mit einem jährlichen Ein- und Ausfuhrwert von mehr als 20 Millionen DM prüfen,

mit einem Anteil von höchstens
50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13
und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12,

c) für Betriebsprüfer der Zollverwaltung, die überwiegend die in Nummer 1 Buchstabe b genannten Großbetriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als 7,5 Millionen DM oder mit einem jährlichen Ein- und Ausfuhrwert von mehr als 2 Millionen DM prüfen, sowie Zollfahndungsbeamte im Ermittlungsdienst in gleichzubewertenden Funktionen

mit einem Anteil von höchstens
40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12
und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11,".

c) der bisherige Buchstabe c wird der Buchstabe d;

d) der bisherige Buchstabe d wird der Buchstabe e mit der Maßgabe, daß die Bezeichnung "A 8" durch die Bezeichnung "A 9" und die Bezeichnung "A 7" durch die Bezeichnung "A 8" ersetzt werden.'

Begründung:

- Siehe Begründung zu Ziffer 2. -

M

2. Zu Artikel 1 Nr. 1a bis 1c - neu - (§ 2 Nr. 1)

In Artikel 1 sind nach Nummer 1 folgende neue Nummern
1a bis 1c einzufügen:

1a. § 2 Nr. 1 Buchstaben a und b erhält folgende Fassung:

"a) für Betriebsprüfer, die überwiegend

aa) Konzerne mit einem Außenumsatz von mehr als 20 Millionen DM,
zu denen mindestens ein Großbetrieb im Sinne von Buch-
stabe b gehört,

bb) Großbetriebe, und zwar

- Handelsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als
36 Millionen DM,
- Fertigungsbetriebe und andere Leistungsbetriebe mit
einem Gesamtumsatz von mehr als 33,3 Millionen DM,
- Kreditinstitute mit einem Aktivvermögen von mehr als
250 Millionen DM,
- Versicherungsunternehmen mit Jahresprämieeneinnahmen
von mehr als 48,75 Millionen DM,

prüfen, sowie Steuerfahndungsprüfer in gleichzubewertenden
Funktionen,

mit einem Anteil von höchstens

50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12,

b) für Betriebsprüfer, die überwiegend

aa) nicht unter Buchstabe a fallende Konzerne,

203/86

(noch Ziffer 2)

- 4 -

bb) nicht unter Buchstabe a fallende Großbetriebe, und zwar

- Handelsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 9 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 300 000 DM,
- freie Berufe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 5 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 700 000 DM,
- andere Leistungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 6 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 300 000 DM,
- Kreditinstitute mit einem Aktivvermögen von mehr als 100 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 600 000 DM,
- Versicherungsunternehmen mit Jahresprämieinnahmen von mehr als 30 Millionen DM,
- land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen von mehr als 225 000 DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 120 000 DM,

cc) Fertigungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 2,2 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 120 000 DM

prüfen, sowie Steuerfahndungsprüfer in gleichzubewertenden Funktionen

mit einem Anteil von höchstens

40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11, ".!

'1b. In § 2 Nr. 1 Buchstabe c werden nach den Worten "Nummer 1 Buchstabe b" die Worte "Doppelbuchstabe cc" eingefügt und die Worte "in den Besoldungsgruppen A 10 und A 9" ersetzt durch die Worte "in der Besoldungsgruppe A 10".'

'1c. In § 2 Nr. 1 wird in Buchstabe d das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

"e) für Sachgebietsleiter im Betriebsprüfungs- und Steuerfahndungsdienst

mit einem Anteil von höchstens
65 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13
und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe
A 12".'

Begründung zu Ziff. 1 und Ziff. 2:

Die Zuordnung der Betriebsprüfer der Zollverwaltung und der Steuerverwaltungen der Länder zu den einzelnen Fallgruppen in § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1971 richtet sich nach der Größe der zu prüfenden Betriebe; Abgrenzungsmerkmale für die Betriebsgröße sind in erster Linie Umsatz- und Gewinnzahlen.

Bei der Zuordnung der Betriebsprüfer der Steuerverwaltungen zu den Fallgruppen (§ 2 Nr. 1 Buchst. a, b und c der Verordnung vom 23. Dezember 1971) ist die Einordnung der Betriebe in Größenklassen gemäß § 5 - jetzt § 3 - der Betriebsprüferordnung (Steuer) - BpO (St) - nach dem Stand vom 1. Januar 1972 berücksichtigt worden. Für die Betriebsprüfer der Zollverwaltung wurde eine vergleichbare Zuordnung vorgenommen.

Die in der Verordnung vom 23. Dezember 1971 verwendeten Umsatz- und Gewinnzahlen sind durch die Geldentwertung überholt. Während die Abgrenzung der Größenklassen nach der BpO (St) seither mehrfach geändert und den eingetretenen Änderungen des Geldwertes angepaßt worden ist, sind die Abgrenzungsmerkmale in der Verordnung seit dem 1. Januar 1972 unverändert geblieben. Das hat dazu geführt, daß Stellenhebungen für Betriebsprüfer auch als Folge des Geldwertes möglich sind, ohne daß eine Änderung der Wertigkeit der Funktionen eingetreten ist.

203/86

(noch Ziffer 2)

- 6 -

Die bisherigen Abgrenzungsmerkmale für den Bereich der Betriebsprüfung der Steuerverwaltungen der Länder sollen nach dem Stande vom 1. Januar 1985 angepaßt werden. Die bisherige Einteilung nach Fallgruppen wird beibehalten, jedoch werden nunmehr genauer differenzierende Abgrenzungskriterien für die einzelnen Betriebsarten in Anlehnung an die entsprechenden Abgrenzungskriterien zur BpO (St) festgelegt. Für die Betriebsprüfer der Zollverwaltung sollen die Abgrenzungsmerkmale entsprechend angepaßt werden.

Der Steuerfahndungsdienst soll in die Funktionsgruppe gemäß § 2 Nr. 1 Buchst. a der Funktionsgruppenverordnung aufgenommen werden, weil er im Rahmen der Bekämpfung der Wirtschafts- und Steuerkriminalität auch entsprechend schwierige Aufgaben zu erfüllen hat.

Begründung zu Ziff. 2 (Art. 1 Nr. 1b):

Die Ergänzung um die Worte "Doppelbuchstabe cc" entspricht der detaillierteren Darstellung der Betriebsarten in § 2 Nr. 1 Buchst. b.

Die bisherige Ausbringung eines Anteils für die Besoldungsgruppe A 9 des Eingangsamtes soll entfallen; der verbleibende Anteil soll in BesGr. A 10 ausgebracht werden können.

Begründung zu Ziff. 2 (Art. 1 Nr. 1c):

Die Sachgebietsleiter (und ggf. auch Hauptsachgebietsleiter) müssen neben den für die Betriebsprüfung erforderlichen fachlichen Qualifikationen zusätzliche Fähigkeiten auf den Gebieten der Organisation und Personalführung besitzen. Sie betreuen eine Vielzahl parallellaufender Betriebsprüfungen, haben in Grundsatzfragen und über Abbruch und Ausweitung von Prüfungen zu entscheiden sowie Steuerfahndungs- und strafrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Ausbringung besonderer Obergrenzen ist daher bewertungsgerecht.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 2 Nr. 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 2 Nr. 4 werden die Worte "20 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12" durch die Worte "25 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12" ersetzt.'

Begründung:

Die zunehmende Bedeutung des Umweltschutzes hat zu einer Erschwerung des Amtsinhalts der Beamten des gehobenen technischen Dienstes geführt. Diesem Aufgabenzuwachs sowie der Eingruppierung vergleichbarer Angestellter soll durch Verbesserung der Stellenobergrenze in BesGr. A 12 Rechnung getragen werden.

4. Zu Artikel 1a - neu -

Nach Artikel 1 ist folgender neuer Artikel 1a einzufügen:

"Artikel 1a

Zusammenhang mit Ziffer 1 (Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b) und Ziffer 2 (Art. 1 Nr. 1a)

Die Zahl der Stellen, die sich für die einzelnen Fallgruppen des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 1a am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in der jeweils höchsten Besoldungsgruppe ergibt, darf bis zu einer Anpassung der in dieser Verordnung bestimmten Bewertungsmerkmale nicht überschritten werden."

Begründung:

Durch die Vorschrift soll bestimmt werden, daß die Zahl der Planstellen für die jeweils höchste Besoldungsgruppe in den einzelnen Fallgruppen (§ 1 Nr. 1 Buchst. b und c, § 2 Nr. 1 Buchst. a und b), die sich bei der Anwendung dieser Verordnung zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ergibt, bis zu einer erneuten Anpassung der Bewertungsmerkmale - durch erneute Änderungsverordnung - nicht erhöht werden darf. Hierdurch sollen Stellenhebungen in die jeweils höchste Besoldungsgruppe der einzelnen Fallgruppen aufgrund künftiger Änderungen des Geldwertes ausgeschlossen werden.

16

203/86

- 8 -

B.

5. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

- 17 -

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4
Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 565. Sitzung am 6. Juni 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Nr. 1)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:

"a) für Beamte des gehobenen Zolldienstes, die
... (wie Regierungsvorlage),";

b) die bisherigen Buchstaben a und b werden
die Buchstaben b und c und erhalten folgende
Fassung:

(noch Ziffer 1)

- 2 -

"b) für Betriebsprüfer der Zollverwaltung, die überwiegend verbrauchsteuerpflichtige Großbetriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als 40 Millionen DM oder Großbetriebe, die dem Zoll- oder Marktordnungsrecht, dem Recht des Außenwirtschaftsverkehrs oder der innerdeutschen Wirtschaftsbeziehungen unterliegen, mit einem jährlichen Ein- und Ausfuhrwert von mehr als 20 Millionen DM prüfen,
mit einem Anteil von höchstens
50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13
und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12,

c) für Betriebsprüfer der Zollverwaltung, die überwiegend die in Nummer 1 Buchstabe b genannten Großbetriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als 7,5 Millionen DM oder mit einem jährlichen Ein- und Ausfuhrwert von mehr als 2 Millionen DM prüfen, sowie Zollfahndungsbeamte im Ermittlungsdienst in gleichzubewertenden Funktionen
mit einem Anteil von höchstens
40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12
und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11,";

c) der bisherige Buchstabe c wird der Buchstabe d;

d) der bisherige Buchstabe d wird der Buchstabe e mit der Maßgabe, daß die Bezeichnung "A 8" durch die Bezeichnung "A 9" und die Bezeichnung "A 7" durch die Bezeichnung "A 8" ersetzt werden.'

Begründung:

- Siehe Begründung zu Ziffer 2. -

2. Zu Artikel 1 Nr. 1a bis 1c - neu - (§ 2 Nr. 1)

In Artikel 1 sind nach Nummer 1 folgende neue Nummern 1a bis 1c einzufügen:

1a. § 2 Nr. 1 Buchstaben a und b erhält folgende Fassung:

"a) für Betriebsprüfer, die überwiegend

aa) Konzerne mit einem Außenumsatz von mehr als 20 Millionen DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb im Sinne von Buchstabe b gehört,

bb) Großbetriebe, und zwar

- Handelsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 36 Millionen DM,
- Fertigungsbetriebe und andere Leistungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 33,3 Millionen DM,
- Kreditinstitute mit einem Aktivvermögen von mehr als 250 Millionen DM,
- Versicherungsunternehmen mit Jahresprämieinnahmen von mehr als 48,75 Millionen DM,

prüfen, sowie Steuerfahndungsprüfer in gleichzubewertenden Funktionen,

mit einem Anteil von höchstens

50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12,

b) für Betriebsprüfer, die überwiegend

aa) nicht unter Buchstabe a fallende Konzerne,

203/86 - B

(noch Ziffer 2)

- 4 -

bb) nicht unter Buchstabe a fallende Großbetriebe, und zwar

- Handelsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 9 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 300 000 DM,
- freie Berufe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 5 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 700 000 DM,
- andere Leistungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 6 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 300 000 DM,
- Kreditinstitute mit einem Aktivvermögen von mehr als 100 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 600 000 DM,
- Versicherungsunternehmen mit Jahresprämieinnahmen von mehr als 30 Millionen DM,
- land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen von mehr als 225 000 DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 120 000 DM,

cc) Fertigungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 2,2 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 120 000 DM

prüfen, sowie Steuerfahndungsprüfer in gleichzubewertenden Funktionen

mit einem Anteil von höchstens

40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11, ".

4

- '1b. In § 2 Nr. 1 Buchstabe c werden nach den Worten "Nummer 1 Buchstabe b" die Worte "Doppelbuchstabe cc" eingefügt und die Worte "in den Besoldungsgruppen A 10 und A 9" ersetzt durch die Worte "in der Besoldungsgruppe A 10".'
- '1c. In § 2 Nr. 1 wird in Buchstabe d das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:
- "e) für Sachgebietsleiter im Betriebsprüfungs- und Steuerfahndungsdienst
- mit einem Anteil von höchstens
65 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13
und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12".'

Begründung zu Ziff. 1 und Ziff. 2:

Die Zuordnung der Betriebsprüfer der Zollverwaltung und der Steuerverwaltungen der Länder zu den einzelnen Fallgruppen in § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1971 richtet sich nach der Größe der zu prüfenden Betriebe; Abgrenzungsmerkmale für die Betriebsgröße sind in erster Linie Umsatz- und Gewinnzahlen.

Bei der Zuordnung der Betriebsprüfer der Steuerverwaltungen zu den Fallgruppen (§ 2 Nr. 1 Buchst. a, b und c der Verordnung vom 23. Dezember 1971) ist die Einordnung der Betriebe in Größenklassen gemäß § 5 - jetzt § 3 - der Betriebsprüferordnung (Steuer) - BpO (St) - nach dem Stand vom 1. Januar 1972 berücksichtigt worden. Für die Betriebsprüfer der Zollverwaltung wurde eine vergleichbare Zuordnung vorgenommen.

Die in der Verordnung vom 23. Dezember 1971 verwendeten Umsatz- und Gewinnzahlen sind durch die Geldentwertung überholt. Während die Abgrenzung der Größenklassen nach der BpO (St) seither mehrfach geändert und den eingetretenen Änderungen des Geldwertes angepaßt worden ist, sind die Abgrenzungsmerkmale in der Verordnung seit dem 1. Januar 1972 unverändert geblieben. Das hat dazu geführt, daß Stellenhebungen für Betriebsprüfer auch als Folge des Geldwertes möglich sind, ohne daß eine Änderung der Wertigkeit der Funktionen eingetreten ist.

Die bisherigen Abgrenzungsmerkmale für den Bereich der Betriebsprüfung der Steuerverwaltungen der Länder sollen nach dem Stande vom 1. Januar 1985 angepaßt werden. Die bisherige Einteilung nach Fallgruppen wird beibehalten, jedoch werden nunmehr genauer differenzierende Abgrenzungskriterien für die einzelnen Betriebsarten in Anlehnung an die entsprechenden Abgrenzungskriterien zur BpO (St) festgelegt. Für die Betriebsprüfer der Zollverwaltung sollen die Abgrenzungsmerkmale entsprechend angepaßt werden.

Der Steuerfahndungsdienst soll in die Funktionsgruppe gemäß § 2 Nr. 1 Buchst. a der Funktionsgruppenverordnung aufgenommen werden, weil er im Rahmen der Bekämpfung der Wirtschafts- und Steuerkriminalität auch entsprechend schwierige Aufgaben zu erfüllen hat.

Begründung zu Ziff. 2 (Art. 1 Nr. 1b):

Die Ergänzung um die Worte "Doppelbuchstabe cc" entspricht der detaillierteren Darstellung der Betriebsarten in § 2 Nr. 1 Buchst. b.

Die bisherige Ausbringung eines Anteils für die Besoldungsgruppe A 9 des Eingangsamtes soll entfallen; der verbleibende Anteil soll in BesGr. A 10 ausgebracht werden können.

Begründung zu Ziff. 2 (Art. 1 Nr. 1c):

Die Sachgebietsleiter (und ggf. auch Hauptsachgebietsleiter) müssen neben den für die Betriebsprüfung erforderlichen fachlichen Qualifikationen zusätzliche Fähigkeiten auf den Gebieten der Organisation und Personalführung besitzen. Sie betreuen eine Vielzahl parallellaufender Betriebsprüfungen, haben in Grundsatzfragen und über Abbruch und Ausweitung von Prüfungen zu entscheiden sowie Steuerfahndungs- und strafrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Ausbringung besonderer Obergrenzen ist daher bewertungsgerecht.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 2 Nr. 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 2 Nr. 4 werden die Worte "20 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12" durch die Worte "25 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12" ersetzt.'

Begründung:

Die zunehmende Bedeutung des Umweltschutzes hat zu einer Erschwerung des Amtsinhalts der Beamten des gehobenen technischen Dienstes geführt. Diesem Aufgabenzuwachs sowie der Eingruppierung vergleichbarer Angestellter soll durch Verbesserung der Stellenobergrenze in BesGr. A 12 Rechnung getragen werden.

4. Zu Artikel 1a - neu -

Nach Artikel 1 ist folgender neuer Artikel 1a einzufügen:

"Artikel 1a

Die Zahl der Stellen, die sich für die einzelnen Fallgruppen des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 1a am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in der jeweils höchsten Besoldungsgruppe ergibt, darf bis zu einer Anpassung der in dieser Verordnung bestimmten Bewertungsmerkmale nicht überschritten werden."

Begründung:

Durch die Vorschrift soll bestimmt werden, daß die Zahl der Planstellen für die jeweils höchste Besoldungsgruppe in den einzelnen Fallgruppen (§ 1 Nr. 1 Buchst. b und c, § 2 Nr. 1 Buchst. a und b), die sich bei der Anwendung dieser Verordnung zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ergibt, bis zu einer erneuten Anpassung der Bewertungsmerkmale - durch erneute Änderungsverordnung - nicht erhöht werden darf. Hierdurch sollen Stellenhebungen in die jeweils höchste Besoldungsgruppe der einzelnen Fallgruppen aufgrund künftiger Änderungen des Geldwertes ausgeschlossen werden.